



► Nr. VO/2023/12037-01
öffentlich

Lübeck, 21.03.2023

Bearbeitung: Birgit Jannsen (E-Mail: birgit.jannsen@luebeck.de Telefon: 122-6589)

Fortsetzung des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck", zusätzliche Unterlagen zum Beschlussvorschlag

Anlass:

Im Rahmen der Aufstellung der Beschlussvorlage zur Fortsetzung des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck" (VO/2023/12037) wurde die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) um eine Stellungnahme bzgl. der möglichen Folgen gebeten, die unter Ziffer 3.3 der Anlage 1 der o.g. Beschlussvorlage dargelegt werden.

Die Antwort der IB.SH ging am 20.03.2023 bei der Hansestadt Lübeck ein. Da zu dem Zeitpunkt des Zugangs die Vorlage bereits abschließend durch den Senat freigegeben und auf die Tagesordnung des Bauausschusses am 20.03.2023 und des Hauptausschusses am 28.03.2023 gesetzt worden war, konnte das Schreiben der Vorlage nicht mehr beigefügt werden.

Aus diesem Grund wird das Schreiben der IB.SH vom 20.03.2023 dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft als Anlage dieser Vorlage separat zur Kenntnisnahme gegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der IB.SH vom 20.03.2023

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel

Hansestadt Lübeck, Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck (GMHL)

Brigit Jannsen
Mühlendamm 14
23552 Lübeck

Landesprogramm Wirtschaft
Carsten Lorenzen
Tel.: 0431 9905-3678
Fax: 0431 9905-63678
carsten.lorenzen@ib-sh.de
Kiel, 20.03.2023

Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Vorhaben: „Hansestadt Lübeck - Umbau und Erweiterung Buddenbrookhaus“
Vorhabenummer: LPW21-G/2.3/79

Betreff: Beschlussvorlage der Hansestadt Lübeck vom 10.03.2023 zur Fortsetzung des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck"

Sehr geehrte Frau Jannsen,

Sie haben uns mit Mail vom 16.03.2023 die im Betreff genannte Beschlussvorlage zukommen lassen. In einem Telefonat am selbigen Tag haben Sie uns als zuständige Bewilligungsbehörde gebeten speziell zu den unter Ziff. 3.3 in der Beschlussvorlage aufgeführten möglichen Folgen, für den am 22.12.2022 erteilten Förderbescheid, Stellung zu beziehen.

Bisher liegen uns nur die durch Sie erst kürzlich zugesandte Beschlussvorlage vom 10.03.2023 und der Beschluss vom 23.02.2023 als Informationsquelle für die ausstehenden und auch noch nicht konkretisierten Änderungen des Vorhabens vor. Schlussendlich bleibt diesbezüglich auch abzuwarten, wie die Bürgerschaft am 30.03.2023 entscheidet. Die unter Ziff. 3.3 von Ihnen aufgeführte Feststellung, dass es zuvor keine vergleichbare Situation bei einem mit GRW-Fördermitteln bewilligten Vorhaben in Schleswig-Holstein gab, können wir bestätigen.

Bereits mit dem Schreiben vom 21.02.2023 wurde von unserer Seite eine Einschätzung zu den Fragen im Kontext der bevorstehenden Beschlussfassung vom 23.02.2023 zu den möglichen Folgen für den Zuwendungsbescheid formuliert, welche der Beschlussvorlage vom 10.03.2023 als Anlage beigefügt wurde. An den dort gemachten Aussagen hat sich zwischenzeitlich nichts Grundlegendes geändert.

In Absprache mit dem Zuwendungsgeber nehmen wir folgendermaßen zu den beiden unter Ziff. 3.3 aufgeführten möglichen Szenarien Stellung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragenes Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postadresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel,
Besucheradresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel;
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: <http://www.ib-sh.de>, USt-ID DE227402668

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IB.SH informieren wir unter www.ib-sh.de/datenschutzinformation

Ziff. 3.3 A) Widerruf des Zuwendungsbescheids:

Wir können die von Ihnen getätigten Aussagen bestätigen. Die Regelförderquote der GRW für touristische Einrichtungen liegt bei 60 % und wird aufgrund einer Änderung des GRW-Koordinierungsrahmens ab 01.01.2023 (siehe Ziff. 3.2.1.1) nicht mehr aufgrund einer Einbindung in ein regionales Entwicklungskonzept erhöht werden können.

Die Möglichkeit einer Neubeantragung nach möglichem Widerruf des Förderbescheides ist weiterhin nicht sicher. Zum einen müsste genauer überprüft werden, ob ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ausgelöst wurde und zum anderen müsste die Möglichkeit der Neubeantragung von Fördermitteln für das gleiche Vorhaben, welches bereits einen Förderbescheid erhalten hat, überprüft werden. Im Falle der Neubeantragung ist dann, wie in der Beschlussvorlage unter Ziff. 4 aufgeführt, noch nicht klar, wann das Land über die entsprechend notwendigen Fördermittel zur Bewilligung verfügt. Es könnte aufgrund dessen erst verspätet zu einer Bewilligung kommen.

Ziff. 3.3 B) Zustimmung eines Änderungsbescheides:

Auch diese getätigten Aussagen können wir bestätigen. Die Chance, ob die beantragten Änderungen mit einem Änderungsbescheid beschieden werden können, ist weiterhin schwer vorzusagen. Es gab in der Vergangenheit bereits Änderungsbescheide hinsichtlich des Kosten- und auch Durchführungsplanes bei anderen Vorhaben, jedoch waren die Änderung in keinem bisherigen Fall so signifikant, wie es sich bei dem Vorhaben „Buddenbrookhaus“ abzeichnet.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, bei der sich abzeichnenden Verzögerung die bereits in den Jahren 2023, 2024 und 2025 gebundenen Fördermittelbeträge umzuplanen. Eine solche Umplanung hat erhebliche Konsequenzen für den gesamten GRW-Mittelrahmen des Landes und für die Mittelverfügbarkeit für andere Fördervorhaben.

In diesem Kontext muss ich Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass eine Auszahlung von Fördermitteln zwischenzeitlich nicht möglich sein wird. Erst wenn sich das umzuplanende Buddenbrookhaus soweit wieder in einem bewilligungsreifen Status befindet (u.a. notwendige Genehmigungen liegen vor, baufachliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen und Finanzierung nachweislich gesichert) könnte ein Änderungsbescheid erlassen werden mit dann angepasstem Finanzierungsplan sowie einer neuen Verteilung der zu Verfügung stehenden Fördermittel. Daraufhin könnte dann die schlussendliche Auszahlung der Fördermittel beginnen. Die bisher und zwischenzeitlich neu angefallenen Kosten müssten dementsprechend zwischenfinanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Investitionsbank Schleswig-Holstein



Carsten Lorenzen